

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 21.1.1991
GZ.: 10.101/355-XI/A/1a/90

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

153 IAB
1991 -02- 07
zu 114 IJ

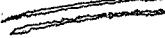
In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 114/J betreffend Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, welche die Abgeordneten Resch, Keppelmüller und Genossen am 12. Dezember 1990 an mich richteten, weise ich einleitend darauf hin, daß es sich bei der zitierten "EG-Richtlinie" um einen Vorschlag der EG-Kommission handelt, dessen weitere EG-interne Beratung und Beschußfassung durch den EG-Ministerrat mit Aufmerksamkeit verfolgt werden wird.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage stelle ich fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

In Erfüllung der Verpflichtung des Bundes aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie, BGBl.Nr. 351/1980, wurden mit der Novelle 1981, BGBl.Nr. 619, Bestimmungen in die Gewerbeordnung 1973 aufgenommen, die der Einsparung von Energie im Gewerbebereich dienen sollten. Der seinerzeitige Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie konnte durch Verordnung für Waren und Dienstleistungen Mindestanforderungen zur volkswirtschaftlich sinnvollen Nutzung von Energie festlegen oder

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

entsprechende ÖNORMEN für verbindlich erklären. Weiters wurde das Betriebsanlagenrecht insofern ergänzt, als die Behörde ermächtigt wurde, bei Erlassung eines genehmigenden Bescheides für eine gewerbliche Betriebsanlage der sinnvollen Nutzung von Energie dienende Auflagen aufzunehmen.

Der Verfassungsgerichtshof hat auf Grund eines Antrages gemäß Art. 140 Abs.1 B-VG die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen geprüft.

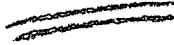
Der Verfassungsgerichtshof ist in seinem Erkenntnis vom 15.3. 1986, G 60/82-11, zur Ansicht gelangt, daß der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs.1 Z.8 B-VG, Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, für die das Energiesparen betreffenden Regelungen keine kompetenzrechtliche Deckung zu geben vermag und hat daher, da er auch keine andere verfassungsgesetzliche Kompetenzgrundlage zu erkennen vermochte, die angefochtenen Bestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben.

Da, wie der Verfassungsgerichtshof festgestellt hat, auch keine sonstigen, eine Bundesgesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz begründenden Kompetenztatbestände als Kompetenzgrundlage in Betracht kommen, besteht keine Möglichkeit des Bundes, für den oben genannten Bereich Regelungen zu treffen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Errechnung eines konkreten Energiesparpotentials ist aufgrund der Komplexität des Sachproblems in exakter Form nicht durchführbar. Selbst eine näherungsweise Ermittlung dieses Potentials wäre nur dann möglich, wenn sowohl der genaue Bestand hinsichtlich Baujahr und Nennleistung der Heizkessel als auch die für jedes einzelne System gegebene Heizlast vorlägen.

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Ein Novellierungsbedarf des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen (LRG-K) aufgrund des Vorschlages der EG-Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Mindestwirkungsgrade von neuen, mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten Warmwasserheizkesseln ist schon deshalb auch nicht gegeben, da die Anwendungsbereiche der beiden Regelwerke verschieden sind. Der EG-Richtlinienvorschlag soll nur für neue Warmwasserheizkessel gelten. Im Artikel 3 ist ausdrücklich festgelegt, daß unter anderem Dampfheizkessel nicht unter diese Richtlinie fallen.

Das LRG-K ist den derzeit geltenden EG-Vorschriften zum Dampfkesselwesen in Regelungsinhalt und Aufbau ähnlich, teilweise sogar strenger (z.B. niedrigere Grenzwerte) und weiterführender (z.B. mehr Schadstoffe). Es ist daher jederzeit ohne besonderen Aufwand in das EG-Richtlinienwerk betreffend Luftreinhaltung integrierbar.

